



Anlage zu §§ 1 Abs. (5), 4 Abs. (3), 13 Abs. (1), 14 Abs. (6), 18 Abs. (1), (2) und (5), 19 Abs. (2) ABAbwasserbeseitigung

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Anlagennutzungsentgelte und für die Entsorgung von Abwasser Entsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz (ABAbwasserbeseitigung).

I. Schmutzwasseranlagennutzungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:		
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,71
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,54
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Abwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Anlagennutzung:		
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,93
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage (Teilortskanalisation)	(Euro/m ³)	1,54

II. Niederschlagswasseranlagennutzungsentgelt

Stand : 1. Januar 2021			Entgelt
1.	Kunde zahlt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m ²)	0,76

III. Sonstiges

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für:		
	abweichende Abrechnung nach:		
1.1	- § 18 Abs. (2) Satz 2*	(Euro)	9,75
1.2	- § 18 Abs. (2) Satz 3**	(Euro)	5,50
2.	Kunde zahlt für:		
	zusätzliche Abrechnung nach:		
	§ 18 Abs. (1)	(Euro)	24,62
	(wird direkt von eins erhoben)		

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung.

Entgeltblatt Abwasserbeseitigung - Seite 2

IV. Dezentrale (mobile) Entsorgung

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung (inkl. 15 m Saugschlauch gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2):		
1.1	- von Fäkal- und Abwasserschlämmen aus Kleinkläranlagen oder Fäkaliengruben oder Containeranlagen (gem. § 2 Nr. 19, 20, 20a Entwässerungssatzung) * für den ersten angefangenen Kubikmeter * für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro) (Euro)	69,96 34,98
1.2	- von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (gem. § 2 Nr. 18 Entwässerungssatzung) * für den ersten angefangenen Kubikmeter * für jeden weiteren angefangenen halben Kubikmeter	(Euro) (Euro)	6,98 3,49
1.3	- für jede angefangene halbe Stunde für über Regelleistungen hinausgehende notwendige Arbeiten oder Kostenersatz für vergebliche Anfahrten, soweit eine Absage vom Kunden für den vereinbarten/bekanntem Entsorgungstermin unterbleibt	(Euro)	48,13
1.4	- bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag * Montag bis Freitag * Samstag, Sonntag und an Feiertagen zu den Entgelten gemäß Punkt 1.1 und 1.2	(Euro) (Euro)	51,86 67,43
1.5	- bei Entfernungsüberschreitung (mehr als 15 m Sauglänge gem. Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) der Entwässerungssatzung, Punkt 2) einen Zuschlag je ein Meter zusätzlichen Schlauchstücks:		
	1.5.1. von 16 m bis 30 m	(Euro)	0,91
	1.5.2. von 31 m bis 50 m	(Euro)	1,20
	1.5.3. ab 51 m	(Euro)	1,81

V. Nachinkasso/Mahnung

Stand : 1. Januar 2021			Entgelte
1.	Kunde zahlt für:		
1.1	- Nachinkasso	(Euro)	35,00
1.2	- Mahnung	(Euro)	2,50

Hinweis:

Eine Umsatzsteuer für die Entgelte in den Positionen I., II., IV. und V. wird entsprechend Umsatzsteuergesetz nicht erhoben. Die Entgelte in den Positionen III. enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz, der durch **eins** erhoben wird. Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.